

Änderung des Gebührentarifs (GT); Umsetzung Massnahmenplan 2024 im Geschäftskreis des Departements des Innern und des Departements für Bildung und Kultur

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 1. Juli 2025, RRB Nr. 2025/1165

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Auswirkungen.....	6
3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	6
3.1 Beschlussesentwurf 1: Umsetzung Massnahmenplan 2024 im Geschäftskreis des DDI	6
3.1.1 Gebühren im Bereich Gesundheit	6
3.1.2 Gebühren im Bereich Polizei	10
3.1.3 Gebühren in den Bereichen Vollstreckung und Hundegesetzgebung.....	10
3.1.4 Gebühren im Bereich Soziales	11
3.2 Beschlussesentwurf 2: Umsetzung Massnahmenplan 2024 im Geschäftskreis des DBK..	14
4. Rechtliches	14
5. Antrag.....	15

Beilagen

Beschlussesentwürfe 1 und 2 / Synopsen 1 und 2

Kurzfassung

Der Kantonsrat hat dem Massnahmenplan 2024 betreffend Massnahmen in der Kompetenz des Kantonsrates zur Sanierung des Staatshaushaltes am 10. Dezember 2024 im Grundsatz zugestimmt. Im Geschäftskreis des Departements des Innern sind insbesondere die punktuelle Erhöhung bestehender sowie die Schaffung einzelner neuer Gebühren vorgesehen. Konkret davon betroffen sind das Departementssekretariat des Departements des Innern (Oberämter), das Gesundheitsamt, das Amt für Gesellschaft und Soziales (einschliesslich Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden) sowie die Polizei Kanton Solothurn. Mit dieser Vorlage sollen diese für das Departement des Innern beschlossenen Massnahmen im kantonalen Gebührentarif umgesetzt werden (Beschlussesentwurf 1). Ebenfalls soll eine im Massnahmenplan 2024 vorgesehene Anpassung des Gebührentarifs im Geschäftskreis des Departements für Bildung und Kultur vorgenommen werden (Beschlussesentwurf 2).

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gebührentarifs (GT); Umsetzung Massnahmenplan 2024 im Geschäftskreis des Departements des Innern (DDI) und des Departements für Bildung und Kultur (DBK).

1. Ausgangslage

Am 10. Dezember 2024 hat der Kantonsrat 20 vom Regierungsrat beantragte «Massnahmen in der Kompetenz des Kantonsrates» zur strukturellen Verbesserung der Finanzlage des Kantons Solothurn im Grundsatz zugestimmt (KRB Nr. SGB 0205b/2024). Zudem nahm er von den vom Regierungsrat geplanten 95 «Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates» Kenntnis. Der Regierungsrat wurde beauftragt, die entsprechenden Detailvorlagen zu allen Massnahmen zu erarbeiten und dem Kantonsrat zu unterbreiten. Mit RRB Nr. 2024/2115 vom 17. Dezember 2024 hat der Regierungsrat schliesslich 93 Massnahmen zur Sanierung des Staatshaushaltes beschlossen und die Departemente mit deren Umsetzung beauftragt.

Der Massnahmenplan 2024 umfasst nach der Debatte im Kantonsrat und der Verabschiedung durch den Regierungsrat insgesamt 114 Massnahmen mit einem durchschnittlichen Volumen von rund 57 Millionen Franken in den Jahren 2026-2028 bzw. von 171 Millionen Franken kumuliert über die Jahre 2026-2028 (vgl. Medienmitteilung vom 20. Dezember 2024 betreffend den vom Regierungsrat verabschiedeten Massnahmenplan 2024¹).

Die vom Kantonsrat beschlossenen Massnahmen im Geschäftskreis des DDI beinhalten unter anderem eine punktuelle Erhöhung bestehender sowie die Einführung vereinzelter neuer Gebühren. Vor diesem Hintergrund ist der Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) in folgenden Bereichen anzupassen (Beschlussesentwurf 1):

- Gebührenerhöhungen der Oberämter (G_Ddl_02) in den Bereichen Vollstreckungen und Verfahren gemäss der kantonalen Hundegesetzgebung;
- Gebührenerhöhungen und neue Gebühren des Gesundheitsamtes (GESA) in den Bereichen Lebensmittelkontrolle und Gesundheitsprävention (z.B. Fumoirbewilligungen, Kontrollen und Massnahmen) sowie Aufsicht und Bewilligungen (z.B. Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen; G_Ddl_03);
- Gebührenerhöhungen und neue Gebühren (G_Ddl_04) des Amtes für Gesellschaft und Soziales (AGS) sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) in den Bereichen Adoptionen sowie Kindes- und Erwachsenenschutzrecht;
- Gebührenerhöhung Polizei Kanton Solothurn im Bereich Alarmwesen betreffend die Vereinfachung und die Verrechnung von Fehlalarmen und die Reduktion der Verrechnungsschwelle (G_Ddl_08).

Zudem soll mit der vorliegenden Änderung des GT gleichzeitig die vom Regierungsrat am 17. Dezember 2024 beschlossene Massnahme betreffend die Einführung einer Prüfungsgebühr für den Abschluss im Gymnasium, der Fachmittelschule und der Fachmaturität Pädagogik (G_DBK_01) im Geschäftskreis des DBK umgesetzt werden (Beschlussesentwurf 2).

Die betreffenden Änderungen sollen per 1. Januar 2026 in Kraft treten.

¹ Abrufbar unter: <https://so.ch/staatskanzlei/medien/medienmitteilung/news/massnahmenplan-2024-vom-regierungsrat-verabschiedet/> (zuletzt besucht am: 30. April 2025).

2. Auswirkungen

Diese Vorlage hat weder personelle Konsequenzen noch wesentliche wirtschaftliche Folgen für die Einwohnergemeinden. Zusätzliche Vollzugsmassnahmen sind mit der Änderung des GT nicht verbunden. Die jährlichen Mehreinnahmen werden im Bereich des Departementssekretariats DDI (Oberämter) auf 1'000 Franken¹, im Bereich des GESA auf 75'000 Franken, im Bereich des AGS sowie der KESB auf 10'000 Franken², im Bereich der Polizei Kanton Solothurn auf 123'000 Franken und im Bereich des DBK auf 120'000 Franken geschätzt. Die Unterschreitung der Mehreinnahmen des DBK um 30'000 Franken im Vergleich zur Prognose im Massnahmenplan 2024 (150'000 Franken) erklärt sich mit der Anpassung der Gebühren an vergleichbare Kantone. Insgesamt belaufen sich die mit der vorliegenden Änderung des GT verbundenen jährlichen Mehreinnahmen des Kantons somit auf ungefähr 329'000 Franken (vgl. Botschaft des Regierungsrates zum Massnahmenplan 2024 vom 22. Oktober 2024 [RRB Nr. 2024/1695, S. 10 ff.]).

3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

3.1 Beschlussesentwurf 1: Umsetzung Massnahmenplan 2024 im Geschäftskreis des DDI

3.1.1 Gebühren im Bereich Gesundheit

Im Bereich Gesundheit fallen heute jährliche Gebühren im Umfang von rund 600'000 Franken an. Der geltende Gebührentarif bildet die Tätigkeiten des GESA in den Bereichen Lebensmittelkontrolle, Gesundheitsprävention sowie Aufsicht und Bewilligungen nur unzureichend ab. Der Vollzugaufwand hat sich in den letzten Jahren – mitunter auch infolge zahlreicher geänderter oder neuer Bundeserlasse – massgeblich erhöht. Zu nennen sind insbesondere folgende neue oder erweiterte kantonale Aufgaben:

- Zulassung und Beaufsichtigung ambulanter Leistungserbringer gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10),
- Kontrollen und Massnahmen betreffend Abgabe (inkl. Tabaktestkäufe), Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring sowie Marktüberwachung gemäss dem Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten vom 1. Oktober 2021 (Tabakproduktegesetz, TabPG; SR 818.32) und betreffend Alkoholtestkäufe gemäss dem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0),
- Kontrollen und Massnahmen (inkl. Fumoirbewilligungen) betreffend das Rauchverbot in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen (neu mit Geltung auch für elektronische Zigaretten) gemäss dem Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 (SR 818.31),
- Kontrollen und Massnahmen in Solarien und im Zusammenhang mit der Verwendung von kosmetischen Produkten gemäss der Bundesgesetzgebung über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall.

Der aktuelle Gebührenrahmen lässt eine Anpassung der Gebühren an die neuen Gegebenheiten nur bedingt zu. Deshalb ist der obere Gebührenrahmen bei gewissen Geschäften punktuell zu

¹ Die Massnahme G_Ddl_02 Erhöhung Gebühreneinnahmen Oberämter hat zwei Bestandteile: eine Praxisanpassung im Rahmen des geltenden Gebührentarifs, die bereits seit 1. Januar 2025 umgesetzt wird, und die in dieser Vorlage vorgesehene Anpassung des Gebührentarifs (Erweiterung des Gebührenrahmens), die per 1. Januar 2026 umgesetzt werden soll. Aufgrund der (bereits per 1. Januar 2025 erfolgten) Praxisanpassung im Rahmen des geltenden Gebührentarifs wird pro Jahr mit Mehreinnahmen von rund 8'000 Franken gerechnet. Mit der vorliegenden Anpassung des Gebührentarifs wird zusätzlich mit Mehreinnahmen pro Jahr von rund 1'000 Franken (ab 1. Januar 2026) gerechnet.

² Die Massnahme G_Ddl_04 Gebührenerhöhungen und neue Gebühren des AGS und der KESB hat zwei Bestandteile: eine Praxisanpassung im Rahmen des geltenden Gebührentarifs (Erhöhung Gebühren um durchschnittlich 10%), die bereits seit 1. Januar 2025 umgesetzt wird, und die in dieser Vorlage vorgesehene Einführung neuer Gebühren, die per 1. Januar 2026 umgesetzt werden soll. Aufgrund der (bereits per 1. Januar 2025 erfolgten) Praxisanpassung im Rahmen des geltenden Gebührentarifs wird pro Jahr mit Mehreinnahmen von geschätzt 40'000 Franken gerechnet. Mit der vorliegenden Anpassung des Gebührentarifs wird zusätzlich mit Mehreinnahmen pro Jahr von rund 10'000 Franken (ab 1. Januar 2026) gerechnet.

erhöhen und für neue oder erweiterte kantonale Aufgaben sind neue Gebührentatbestände zu schaffen. Die gewählten Gebührenansätze orientieren sich massgeblich am tatsächlichen Aufwand und an den entsprechenden Ansätzen der anderen Kantone. Die meisten der vom GESA erhobenen Gebühren sind deutlich tiefer als die maximale Gebühr gemäss der entsprechenden Gebührentarifposition. Eine Erhöhung des Gebührenrahmens bedeutet deshalb nicht automatisch eine generelle Erhöhung der Gebühren. Eine Anpassung des Gebührenrahmens ermöglicht es aber, in besonders aufwändigen Fällen eine angemessene Gebühr zu verlangen. Zudem ist in einzelnen Gebieten gleichzeitig eine Senkung der Gebühren vorgesehen (z.B. Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung [OKP]). Insgesamt werden rund 75'000 Franken zusätzliche Gebühreneinnahmen erwartet, insbesondere bei Beanstandungen von Lebensmittelbetrieben, Alkohol- und Tabaktestkäufen, Bewilligungen für Privatapotheken und Berufsausübungsbewilligungen für in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübte Tätigkeiten.

Gemäss Massnahmenplan 2024 sollte zudem geprüft werden, ob seitens des Kantonsärztlichen Dienstes jenen Einwohnergemeinden, welche keine Schulärztin oder keinen Schularzt bezeichnet haben und in der Folge im Falle eines Infektionsausbruchs keine epidemiologische Umgebungsabklärungen innerhalb der Schule vornehmen lassen können, die Kosten für die betreffenden, ausnahmsweise vom Kanton durchgeführten individualmedizinischen Abklärungen in Rechnung gestellt werden sollen. Dasselbe wäre ebenfalls in Bezug auf Bundesasylzentren vorzusehen, in welchen keine Ärztin oder kein Arzt für epidemiologische Abklärungen zur Verfügung steht. Diesbezüglich würde es sich streng genommen um eine Ersatzvornahme durch den Kanton – und nicht um eine Gebühr im eigentlichen Sinne – handeln, da die Einwohnergemeinden und die Bundesasylzentren von Gesetzes wegen zu individualmedizinischen Massnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich verpflichtet sind. Da die Ersatzvornahme an die Stelle der nicht erfüllten Pflicht tritt, die auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, erübrigt sich diesbezüglich eine gesetzliche Grundlage (vgl. BGE 105 Ib 343). Die Ersatzvornahme begründet keine Pflichten, sondern setzt bestehende durch. Des Weiteren hat der Gebührentarif grundsätzlich die Erhebung von Gebühren für Tätigkeiten der Verwaltung gegenüber Privaten zum Gegenstand. Verrichtungen «für den Staat» sind demgegenüber – abgesehen von wenigen Ausnahmen (z.B. Genehmigung von kommunalen Reglementen) – gebührenfrei (vgl. § 2 Abs. 1 und 2 GT). Vor diesem Hintergrund ist auf die Einführung entsprechender Gebühren des Kantonsärztlichen Dienstes zu verzichten. Eine Ersatzvornahme kann bei Bedarf auch ohne spezifische gesetzliche Grundlage angeordnet werden.

§ 40 Abs. 1 Bst. a und d sowie Abs. 2 (geändert)

Absatz 1 Buchstaben a und d: Der obere Gebührenrahmen für Berufsausübungsbewilligungen (Abs. 1 Bst. a) soll von 500 auf 1'000 Franken und jener für Bewilligungen für Stellvertreterinnen und Stellvertreter von 200 auf 500 Franken erhöht werden (Abs. 1 Bst. d).

Absatz 2: Für die Prüfung und Bescheinigung einer einwandfreien Berufsausübung durch Personen mit einer Berufsausübungsbewilligung nach Vollendung des 75. Altersjahres ist neu einerseits ein unterer Gebührenrahmen von 100 Franken (anstatt von bisher 50 Franken) vorzusehen. Andererseits ist der obere Gebührenrahmen von 200 auf 500 Franken zu erhöhen.

§ 41 Abs. 1 Bst. a, b und c^{bis} (geändert), g^{bis} (neu) und i (geändert), Abs. 2 Bst. a^{ter}, b und c, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 und Abs. 5 (neu)

Absatz 1 Buchstaben a und b: Der obere Gebührenrahmen für Betriebsbewilligungen für öffentliche Apotheken und Drogerien (Abs. 1 Bst. a) soll von 1'000 auf 2'000 Franken und jener für Betriebsbewilligungen für ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Privatapotheken (Abs. 1 Bst. b) von 500 auf ebenfalls 2'000 Franken erhöht werden. Die bisherige Unterscheidung zwischen Gebühren für neue Bewilligungen und für bisherige Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber erweist sich als obsolet, da mit § 41^{bis} neu ein spezifischer Gebührentatbestand für die Anpassung

von bestehenden Bewilligungen geschaffen wird. Deshalb kann Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 und 2 aufgehoben werden.

Absatz 1 Buchstabe c^{bis}: Einerseits ist der obere Gebührenrahmen von 500 auf 1'000 Franken zu erhöhen. Andererseits soll – im Sinne einer redaktionellen Anpassung – der Passus «andere Detailhandelsgeschäfte» gestrichen werden. Dies ist aufgrund der Revision von Art. 30 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21) angezeigt, da in diesem Rahmen auf die Weiterverwendung dieses Begriffs verzichtet worden ist.

Absatz 1 Buchstaben g^{bis} und i: Die Gebühren für Betriebsbewilligungen für Pflegeheime, Spitex-Organisationen, Tagesstätten für Erwachsene und Suchtinstitutionen sind gegenwärtig in § 84 GT unter der Überschrift «Betriebs- und Taxbewilligungen nach der Sozialgesetzgebung» geregelt. Seit der Reorganisation des DDI per 1. Januar 2022 werden die Bereiche Alter, Pflege und Sucht grossmehrheitlich vom GESA – und nicht mehr vom AGS – betreut, wobei in den Bereichen Alter und Sucht weiterhin massgebliche Schnittstellen zum AGS bestehen. Deshalb ist es sinnvoll, die Gebühren für die vom GESA zu erteilenden Betriebsbewilligungen neu in Absatz 1 Buchstaben g^{bis} (Pflegeheime) und i (Spitex-Organisationen, Tagesstätten für Erwachsene und Suchtinstitutionen gemäss der Sozialgesetzgebung) zu regeln. Die Spitex-Organisationen werden in Buchstabe i nicht namentlich erwähnt, da sie unter den Oberbegriff «übrige Einrichtungen des Gesundheitswesens» fallen. Für Betriebsbewilligungen für Pflegeheime soll neu ein Gebührenrahmen von 1'000-5'000 Franken vorgesehen werden.

Absatz 2 Buchstaben a^{ter} und b: Der obere Gebührenrahmen für die Bewilligung des Umgangs mit Betäubungsmitteln durch Spitäler und der Forschung dienenden Institute (Abs. 2 Bst. a^{ter}) soll von 300 auf 1'000 Franken und jener für die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP (Abs. 2 Bst. b) von 1'000 auf 2'000 Franken erhöht werden. In Bezug auf Zulassungen zulasten der OKP ist überdies der untere Gebührenrahmen von 100 auf 50 Franken zu reduzieren, da diesbezüglich auch bestimmte Geschäftsfälle mit geringerem Aufwand erledigt werden können.

Absatz 2 Buchstabe c: Damit Fumoirbewilligungen in komplexen Fällen (z.B. Augenschein vor Ort, Nachfordern von fehlenden Unterlagen etc.) kostendeckend erteilt werden können, soll eine Erhöhung des oberen Gebührenrahmens von aktuell 250 auf 1'000 Franken vorgenommen werden.

Absatz 3: Der obere Gebührenrahmen ist von 500 auf 2'000 Franken zu erhöhen, da sich in der Vergangenheit wiederholt gezeigt hat, dass beispielsweise behördliche Vorkehrungen im Zusammenhang mit «verwaisten Arztpraxen» (z.B. Umgang mit Patientendokumentationen) überaus zeitintensiv und komplex sind.

Absatz 4: Das GESA hat nicht lediglich im Zusammenhang mit der Erteilung von Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen sowie der Durchführung von Betriebsinspektionen erhebliche Aufwände. Auch die Prüfung und Bearbeitung von auf Gesetzes- oder Verordnungsebene vorgeschriebenen Meldungen von Gesundheitsfachpersonen und -einrichtungen haben entsprechende Vollzugskosten zur Folge. Deshalb soll diesbezüglich ein neuer Gebührentatbestand mit einem moderaten Gebührenrahmen von 50 bis 500 Franken vorgesehen werden.

Die gebührenpflichtigen Meldungen werden in Absatz 4 in beispielhafter, nicht abschliessender Weise aufgezählt. Es handelt sich hierbei etwa um Meldungen von Inhaberinnen und Inhabern einer ausländischen Berufsausübungsbewilligung, die eine bewilligungspflichtige Tätigkeit während höchstens 90 Arbeitstagen im Kanton Solothurn ausüben möchten. Das GESA teilt der meldepflichtigen Person jeweils mittels Verfügung schriftlich mit, ob die betreffende Person die Tätigkeit aufnehmen darf. Die Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn die Bestätigung vorliegt (vgl. § 9 Abs. 1 Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 [GesG; BGS 811.11] und § 6 Abs. 5 Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz vom 30. April 2019 [GesV; BGS 811.12]).

Ebenfalls fallen Meldungen von Personen, die eine bewilligungsfreie Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, darunter. Auch diese Tätigkeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn eine entsprechende Bestätigung des GESA vorliegt (§ 10 Abs. 2 GesG und § 7 Abs. 4 GesV). Von Absatz 4 ebenfalls erfasst sind Meldungen von Apotheken betreffend die Erbringung von medizinischen Leistungen, wie etwa die Vornahme bestimmter Impfungen oder Blutentnahmen (§ 22 Abs. 3 Verordnung über die Heilmittel und die Betäubungsmittel vom 30. April 2019 [Heilmittel- und Betäubungsmittelverordnung, HBV; BGS 813.14]).

Absatz 5: Das GESA verfügt nach Art. 46 Abs. 3 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) Einzelfallanerkennungen von ausserkantonalen Institutionen in den Bereichen Alter, Sucht und Pflege, wenn kantonal entsprechende Institutionen fehlen, die Institution besser geeignet oder erreichbar ist oder andere wichtige Gründe vorliegen. Hierfür sollen neu Gebühren von 50 bis 500 Franken erhoben werden können. Die Gebühr ist unabhängig von der gesuchstellenden Person in jedem Fall von der Person (oder deren gesetzlichen Vertretung) zu entrichten, welche in einer ausserkantonalen Institution untergebracht werden soll.

§ 41^{bis} Anpassung von bestehenden Bewilligungen (neu)

Für die Anpassung bestehender Bewilligungen gemäss den §§ 41 f. GT soll neu ein spezifischer Paragraf mit einem Gebührenrahmen von 50 bis 500 Franken geschaffen werden. Anpassungen von bestehenden Bewilligungen können aufgrund von Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse erforderlich werden (vgl. § 11 Abs. 4 GesG [z.B. neue gesamtverantwortliche Leitungsperson der betreffenden Einrichtung, neuer Betriebsstandort etc.]). Die Gebühren für Anpassungen von bestehenden Bewilligungen aufgrund von aufsichtsrechtlichen Massnahmen richten sich demgegenüber nach § 44.

§ 43 (geändert)

Als zu kontrollierende Stellen werden neu auch Studios (z.B. Tattoostudios, Studios für Permanent-Makeup, Haarentfernungs-Studios, Kosmetikstudios und Nagelstudios), Salons (z.B. Coiffeursalons), Solarien und Verkaufsstellen (insbesondere für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten sowie für alkoholische Getränke) spezifisch erwähnt. Dadurch wird klargestellt, dass § 43 integral für sämtliche Kontrollen und Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des GESA gilt. Dies umfasst – nebst dem Vollzug der Gesundheits- sowie der Heil- und Betäubungsmittelgesetzgebung – auch den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Schall in den Bereichen Solarien und kosmetische Produkte sowie den Vollzug der Tabakprodukte-, Passivrauchschutzgesetzgebung und Lebensmittelgesetzgebung des Bundes (inkl. Alkohol- und Tabaktestkäufe), sofern nicht im Einzelfall spezialgesetzliche Gebührentatbestände existieren. Des Weiteren wird in § 43 GT präzisiert, dass ebenfalls für die Vor- und Nachbereitung von Kontrollen Gebühren erhoben werden können. Dies beinhaltet ebenfalls Aufwände für die Inspektionstätigkeit aufgrund von Akten (z.B. Planinspektionen, Nachprüfung von Kontrollen vor Ort etc.). Damit den vielfältigen Arten verschiedener Kontrollen und Massnahmen angemessen Rechnung getragen werden kann, wird ausserdem der untere Gebührenrahmen von 200 auf 100 Franken reduziert und der obere Gebührenrahmen von 5'000 auf 6'000 Franken erhöht.

§ 44 (geändert)

Neu sollen aufsichts- und disziplinarrechtliche Massnahmen unterschieden werden. Der bisherige Passus «Disziplinar-massnahmen» greift etwas zu kurz. Mit Disziplinar-massnahmen wird die Verletzung von Berufspflichten nachträglich sanktioniert (z.B. mittels Verwarnung, Verweis, Busse und befristetem oder unbefristetem Berufsausübungsverbot). Aufsichtsrechtliche Massnahmen können demgegenüber Einschränkungen bestehender Bewilligungen in fachlicher, zeitlicher und räumlicher Hinsicht oder Bewilligungsauflagen sein.

§ 84 Abs. 1 (geändert)

§ 84 Abs. 1 regelt integral die Gebühren für Betriebs- und Taxbewilligungen nach der Sozialgesetzgebung. Auf die beispielhafte, nicht abschliessende Nennung der wichtigsten Anwendungsfälle des betreffenden Gebührentatbestands «insbesondere ambulante, teilstationäre und stationäre Institutionen in den Bereichen Kinder- und Jugendbetreuung, Alter, Sucht, Behinderung, Pflege sowie soziale Notlagen» im Normtext soll künftig mangels entsprechender Notwendigkeit verzichtet werden. Die Gebühren für Taxbewilligungen sowohl des GESA als auch des AGS richten sich – ungeachtet von § 41 Abs. 1 Bst. g^{bis} und i – weiterhin ausschliesslich nach § 84 Abs. 1. Im Übrigen kann auf die Ausführungen zu § 41 Abs. 1 Bst. g^{bis} und i verwiesen werden. In § 84 Abs. 1 wird zwecks Schaffung der erforderlichen Klarheit neu darauf hingewiesen, dass § 41 Abs. 1 Bst. g^{bis} und i ausdrücklich vorbehalten bleibt.

3.1.2 Gebühren im Bereich Polizei

§ 59 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 (geändert) sowie Abs. 2 Bst. a und b (aufgehoben)

Die Gebühren betreffend das Alarmwesen sind seit über 15 Jahren nicht angepasst worden. Die tatsächlich verursachten Aufwände und gestiegenen Kosten in diversen Bereichen werden dadurch nicht mehr angemessen verrechnet. Im Vergleich zu den Nachbarkantonen sind die aktuell im Kanton erhobenen Gebühren teilweise erheblich tiefer (KAPO AG: 350 Franken, KAPO BE: 400 Franken ab dem zweiten Fehlalarm, KAPO BL: 390 Franken¹). Die zurzeit geltenden unterschiedlichen Ansätze für den ersten, zweiten, dritten bzw. ab dem vierten Fehlalarm verursachen zudem einen grossen und unnötigen administrativen Aufwand und sind unüblich.

Absatz 1 Buchstabe b: Die Nutzungsgebühr für eine Alarmanlage wird von 300 auf 350 Franken pro Jahr erhöht.

Absatz 2 Buchstaben a und b: Die unterschiedlichen Ansätze für zweite, dritte und vierte Fehlalarme pro Kalenderjahr sollen aufgehoben und neu eine einheitliche Gebühr von 350 Franken pro Fehlalarm erhoben werden. Diese wird halbiert, wenn der Alarm mittels Codewort vor Beginn der polizeilichen Intervention bei der Alarmzentrale widerrufen wird (§ 59 Abs. 3 GT).

3.1.3 Gebühren in den Bereichen Vollstreckung und Hundegesetzgebung

§ 85 Abs. 1 (geändert)

Gegenwärtig beträgt der Gebührenrahmen für Vollstreckungen von Verfügungen, Entscheiden oder Urteilen 300 bis 3'000 Franken. Bei anspruchsvollen Vollstreckungsverfahren vermag der Maximaltarif den Aufwand der Oberämter nicht mehr zu decken. Dieser ist deshalb von 3'000 auf 5'000 Franken zu erhöhen.

§ 115 Abs. 1 Bst. b (geändert)

Bisher beträgt der Gebührenrahmen für Anordnungen von Massnahmen nach dem Gesetz über das Halten von Hunden vom 7. November 2006 (Hundegesetz; BGS 614.71) 100 bis 1'500 Franken. Bei anspruchsvollen Verfahren nach Hundegesetz vermag der Maximaltarif den Aufwand der Oberämter nicht mehr zu decken. Dieser ist deshalb von 1'500 auf 3'000 Franken zu erhöhen.

¹ Vgl. RRB Nr. 2024/1695 vom 22. Oktober 2024.

3.1.4 Gebühren im Bereich Soziales

Sachüberschrift 2.2.9^{bis}. Kindes- und Erwachsenenschutz (neu)

Die Gebühren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes werden derzeit gesamthaft in § 87 GT geregelt. Die Gebührenansätze sind seit Jahren nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten angepasst worden. Deshalb drängt sich eine Anpassung der bisherigen Systematik auf. Neu sollen die Gebühren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes unter einer eigenen Sachüberschrift geregelt werden. Aufgrund der alphabetischen Gliederung des GT sind die neuen Paragraphen unter der Sachüberschrift «2.2.9^{bis} Kindes- und Erwachsenenschutz» einzufügen.

Der bisherige § 87 GT ist aufzuheben und die von den KESB zu erhebenden Gebühren sind neu in vier separate Paragraphen zu gliedern: § 45^{bis} Grundsätze der Gebührenbemessung, § 45^{ter} gemeinsame Gebühren, § 45^{quater} Kindesschutz, § 45^{quinquies} Erwachsenenschutz sowie § 45^{sexies} internationaler Kindes- und Erwachsenenschutz. Die vorgeschlagene thematische Gliederung der einzelnen Gebühren dient der Transparenz und erweist sich als bürgerfreundlich.

§ 45^{bis} Grundsätze der Gebührenbemessung (neu)

Endet ein Verfahren der KESB ohne Sachentscheid oder ergeht ein Entscheid ohne Begründung, soll die zu erhebende Gebühr auf den angefallenen Arbeitsaufwand reduziert werden können (Abs. 1). Auf diese Weise kann die Minimalgebühr im Einzelfall unterschritten werden. Damit wird dem Äquivalenzprinzip Rechnung getragen, wonach die Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der staatlichen Leistung für die Abgabepflichtigen stehen muss. Überdies sind grundsätzlich alle von einem Entscheid mitumfassten gebührenrelevanten Geschäfte zu berücksichtigen, was eine Kumulation der jeweiligen (Teil-)Gebühren zur Folge hat (Abs. 3). Da dies im Einzelfall zu unbefriedigenden Ergebnissen führen kann, soll in diesen Fällen von diesem Grundsatz abgewichen werden können. Zu denken ist etwa an die Konstellation, in welcher die kumulierten Gebühren aufgrund des geringen Aufwands mit dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip nicht mehr vereinbar wären. Kommt ein vorbereitetes Geschäft nicht zustande, gilt § 4 Abs. 1 GT, gemäss welchem in diesem Fall die Gebühr angemessen zu ermässigen ist. Absatz 2 statuiert ferner den Grundsatz, dass die Aufhebung und Änderung von Massnahmen in der gleichen Weise gebührenpflichtig sind, wie deren Anordnung. Der Begriff «Massnahmen» ist analog dem Zivilgesetzbuch als Oberbegriff für Kindes- sowie Erwachsenenschutzmassnahmen zu verstehen. Darunter fallen beispielsweise die Beistand- sowie Vormundschaften und sämtliche Kindesschutzmassnahmen, für deren Anordnung eine Gebühr erhoben werden kann.

§ 45^{ter} Gemeinsame Gebühren (neu)

Unter der Überschrift «Gemeinsame Gebühren» werden neu jene Gebührentatbestände angeführt, welche sowohl im Kindes- als auch im Erwachsenenschutz erhoben werden.

Buchstabe a: Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem aktuellen § 87 Abs. 1 Bst. a GT. Neu soll grundsätzlich für die Anordnung von Beistandschaften sowohl im Erwachsenen- (Begleit-, Vertretungs- oder Mitwirkungsbeistandschaft, umfassende Beistandschaft [Art. 393 ff. ZGB]) als auch im Kindesschutzrecht (Art. 307 ff. ZGB) sowie bei Vormundschaften (Art. 327a f. ZGB) eine Gebühr erhoben werden können. Dabei ist es nicht massgeblich, wie hoch das Nettovermögen der betreffenden Person ist. Vorbehalten bleiben die besonderen Gebührenerhebungen in den nachfolgenden Bestimmungen. Von dieser Bestimmung ist ebenfalls die Ernennung bzw. ein Wechsel der Beistandsperson während einer laufenden Beistandschaft respektive die Ernennung bzw. ein Wechsel des Vormundes bei Vormundschaften mitumfasst. Die Grundlage für die Erhebung von Gebühren im Zusammenhang mit der Aufhebung oder der Änderung von Beistand- sowie Vormundschaften findet sich neu in § 45^{bis} Abs. 2.

Buchstabe b: Die Bestimmung entspricht dem aktuellen § 87 Abs. 1 Bst. b GT.

Buchstabe c: Diese Gebühr entspricht dem derzeitigen § 87 Abs. 1 Bst. c GT. Neu sollen für sämtliche zustimmungsbedürftigen Geschäfte nach Art. 416 Abs. 1 ZGB sowie für weitere der KESB zur Zustimmung zu unterbreitenden Geschäfte nach Art. 417 ZGB Gebühren erhoben werden können. Im Einzelfall kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden, wenn die betroffene Person keinen finanziellen Vorteil aus dem Geschäft zieht.

Buchstabe d: Die gegenwärtig in § 87 Abs. 1 Bst. d GT vorgesehene Gebühr wird mit der Prüfung und Genehmigung «von Bericht» [und Rechnung] (Art. 415 Abs. 1 und 2 sowie Art. 425 Abs. 2 ZGB) ergänzt. Das Einreichen von Bericht und Rechnung gehört zu den elementaren Aufgaben einer Beistandsperson (vgl. Art. 410 und 411 ZGB).

Buchstabe e: Neu soll auch für vorsorgliche Massnahmen (Art. 445 ZGB) und andere Zwischenentscheide ausdrücklich eine Gebühr erhoben werden können. Bisher war die Gebührenerhebung für vorsorgliche Massnahmen in § 87 Abs. 1 GT geregelt. Der Begriff «Zwischenentscheid» ist als Oberbegriff zu verstehen. Darunter fallen beispielsweise verfahrensleitende Verfügungen und provisorische Verfügungen, wie Entscheide betreffend die unentgeltliche Rechtspflege, sowie Zwischenentscheide, die bloss eine materielle Vorfrage beurteilen. Es wurde darauf verzichtet, jegliche Art von verfahrensleitenden Verfügungen – seien es prozessuale oder materielle – einzeln zu benennen. Diese sind aber alle mitumfasst.

Buchstabe f: Die Vertretung des Kindes in kindesschutz- (Art. 314a^{bis} ZGB) sowie die Vertretung der betroffenen Person in erwachsenenschutzrechtlichen Verfahren (Art. 449a ZGB) durch eine in fürsorglichen und rechtlichen Fragen erfahrene Person (Verfahrensbeistandschaft) sind von den «klassischen» Beistandschaften abzugrenzen. Die Massnahmen sind vollumfänglich verfahrensrechtlich motiviert, womit die allgemeinen Regeln zur Beistandschaft nicht unbesehen zur Anwendung gelangen können. Es handelt sich mithin um speziell gelagerte Beistandschaften.¹ Deshalb ist die Grundlage zur Gebührenerhebung für deren Errichtung separat zu regeln.

Buchstabe g: Sind die Eltern respektive der Beistand verhindert oder widersprechen ihre Interessen dem Kind bzw. der verbeiständeten Person, ernennt die KESB einen (Ersatz-)beistand oder regelt die Angelegenheit selbst (Art. 306 Abs. 2 ZGB, Art. 403 Abs. 1 ZGB). Für diese Handlungen soll sie neu ebenfalls eine Gebühr erheben können.

Buchstabe h: Diese Bestimmung entspricht dem gegenwärtigen § 87 Abs. 1 Bst. k GT.

§ 45^{quater} Kindesschutz (neu)

Buchstabe a: Die Bestimmung entspricht dem aktuellen § 87 Abs. 1 Bst. f GT. Der Gesetzesverweis wurde präzisiert und der untere Gebührenrahmen von 100 auf 200 Franken sowie der obere Gebührenrahmen von 1'000 auf 5'000 Franken erhöht.

Buchstaben b und c: Mit der Revision des Adoptionsrechts per 1. Januar 2018 gingen auch neue Aufgaben der Kindesschutzbehörde einher (Art. 265a Abs. 2 und Art. 265c f. ZGB). Für diese soll neu ebenfalls eine Gebühr erhoben werden können (50 bis 200 Franken für die Entgegennahme der Zustimmungserklärung der Eltern zur Adoption [Art. 265a Abs. 2 ZGB] und 500 bis 2'000 Franken für Entscheide über das Absehen der Zustimmung der Eltern zur Adoption [Art. 265c f. ZGB]).

Buchstabe d: Diese Bestimmung entspricht dem derzeitigen § 87 Abs. 1 Bst. g GT. Dieser wurde einzig mit den noch fehlenden Gesetzesverweisen ergänzt.

¹ Vgl. CHRISTIANA FOUNTOLAKIS/KURT AFFOLTER-FRINGELI/YVO BIDERBOST/DANIEL STECK, Kindes und Erwachsenenschutzrecht, Zürich/Basel/Genf 2016, S. 211, Rz. 8.79 f.

Buchstabe e: Unter dieser Bestimmung werden neu sämtliche Entscheide der Kindesschutzbehörde im Zusammenhang mit der elterlichen Sorge bei unverheirateten Eltern zusammengefasst. Darunter fällt unter anderem die Entgegennahme der gemeinsamen Erklärung der nicht-verheirateten Eltern über die gemeinsame elterliche Sorge (Art. 298a ZGB) oder der Entscheid der Kindesschutzbehörde bei Weigerung eines Elternteils zur Abgabe der gemeinsamen Erklärung über die elterliche Sorge (Art. 298b ZGB).

Buchstabe f: Bisher war lediglich eine Gebühr für die Genehmigung von Abfindungsvereinbarungen nach Art. 288 ZGB vorgesehen (§ 87 Abs. 1 Bst. h GT). Neu soll auch für die Genehmigung von Unterhaltsverträgen nach den Art. 287 f. ZGB eine Gebühr erhoben werden können.

Buchstabe g: Für die Neuregelung der elterlichen Sorge, der Obhut und die Genehmigung eines Unterhaltsvertrages bei Einigkeit der Eltern, nachdem diesbezüglich bereits ein (Scheidungs-)Urteil ergangen ist (Art. 134 Abs. 3 ZGB), soll neu eine Gebühr erhoben werden können. Ebenso für die Regelung des persönlichen Verkehrs, sofern darüber bei einem hängigen Gerichtsverfahren nicht bereits entschieden worden ist (Art. 134 Abs. 4 ZGB). Der Gebührenrahmen beträgt 200 bis 2'000 Franken.

Buchstabe h: Die Interessen des ungeborenen Kindes werden durch seine Eltern wahrgenommen (Art. 296 ff. und 318 ff. ZGB). Um einer allfälligen Interessenkollision zwischen der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge und dem ungeborenen Kind Rechnung zu tragen, kann die Kindesschutzbehörde dem Kind vor der Geburt eine Beistandsperson ernennen und deren Aufgaben bestimmen (vgl. Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB). Die Grundlage zur Gebührenerhebung für den Sonderfall der vorgeburtlichen Beistandschaft soll neu separat geregelt werden, zumal sich diese auch im Aufwand von einer «klassischen» Beistandschaft unterscheidet und der Gebührenrahmen entsprechend tiefer ist.

Buchstabe i: Unter diese Bestimmungen fallen sämtliche Anordnungen und Massnahmen betreffend das Kindsvermögen (Art. 318 ff. ZGB). Für Handlungen, wie insbesondere die Inventarsprüfung (Art. 318 Abs. 2 ZGB), die Erteilung der Zustimmung zur Anzehung des Kindsvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB) oder die Entziehung der Verwaltung des Kindsvermögens mitsamt Ernennung einer Beistandsperson (Art. 325 ZGB), soll neu eine Gebühr erhoben werden können.

§ 45^{quinquies} *Erwachsenenschutz (neu)*

Buchstabe a: Mit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts per 1. Januar 2013 wurden die Instrumente des Vorsorgeauftrags (Art. 360 ff. ZGB) sowie der Patientenverfügung (Art. 370 ff. ZGB) eingeführt, was neue Aufgaben der Erwachsenenschutzbehörde zur Folge hatte (z.B. Validierung Vorsorgeauftrag [Art. 363 ZGB]). Für diese Dienstleistungen sollen neu Gebühren erhoben werden können.

Buchstabe b: Neu soll für Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen (Art. 374 Abs. 3, Art. 376, Art. 381 Abs. 1 und Art. 385 Abs. 2 ZGB) ebenfalls eine Gebühr erhoben werden können.

Buchstaben c und d: Für Entscheide gemäss Art. 420 ZGB betreffend die Entbindung der Beistandspersonen von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage sowie der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung der KESB einzuholen, soll neu eine Gebühr erhoben werden können (Bst. c). Dasselbe gilt für Entscheide der KESB gemäss Art. 392 ZGB, wenn die Errichtung einer Beistandschaft als offensichtlich unverhältnismässig erscheint (Bst. d).

§ 45^{sexies} *Internationaler Kindes- und Erwachsenenschutz (neu)*

Das DDI bzw. dessen AGS ist gemäss § 129 Abs. 3 Bst. a, b und c des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.1) die zentrale Behörde des Kantons Solothurn gemäss dem Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996 (Haager Kindesschutzübereinkommen, HKsÜ; SR. 0.211.231.011) sowie gemäss Haager Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen vom 13. Januar 2000 (Haager Erwachsenenschutzübereinkommen, HEsÜ; SR 0.211.232.1). Weiter ist das AGS die zentrale Behörde des Kantons Solothurn gemäss Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29. Mai 1993 (Haager Adoptionsübereinkommen, HAÜ; SR 0.211.221.311).¹

Soweit eine Aufgabe nicht durch die zentrale Behörde des Bundes wahrgenommen wird, sind die zentralen Behörden der Kantone für die Aufgaben zuständig, die das HKsÜ, das HEsÜ und das HAÜ ihnen zuweisen (Art. 2 Abs. 2 Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen vom 21. Dezember 2007 [BG-KKE; SR 211.222.32]; Art. 3 Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen vom 22. Juni 2001 [BG-HAÜ; SR 211.221.31]).

Für die vorerwähnten Handlungen sollen neu Gebühren erhoben werden können. Darunter fällt unter anderem das Ausstellen von Bescheinigungen² oder der Entscheid, ob das Kind den künftigen Adoptiveltern anzuvertrauen ist.³

§ 87 (aufgehoben)

Aufgrund der neu geplanten Systematik des GT im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes ist § 87 aufzuheben.

3.2 Beschlussesentwurf 2: Umsetzung Massnahmenplan 2024 im Geschäftskreis des DBK

§ 32^{bis} Abs. 2 (neu)

Die vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2024/2115 vom 17. Dezember 2024 beschlossene Massnahme G_DBK_01 verlangt die Einführung einer Prüfungsgebühr für den Abschluss im Gymnasium, der Fachmittelschule und der Fachmaturität Pädagogik. Bei den Fachmaturitäten «Gesundheit» und «Soziales» erfolgen keine mündlichen oder schriftlichen Prüfungen, sondern nur eine schriftliche Arbeit.

Im Gegensatz zu anderen Kantonen erhob der Kanton Solothurn bis anhin keine Prüfungsgebühren. Aufgrund der sich abzeichnenden Verschlechterung der Finanzlage des Kantons ist die Einführung von Prüfungsgebühren eine Möglichkeit, um zusätzliche Einnahmen zu generieren. Es handelt sich dabei um eine für die Schülerinnen und Schüler zumutbare Massnahme, welche keine Auswirkungen auf die Qualität der Ausbildung hat. Betreffend die Gebührenhöhe orientiert sich der Kanton Solothurn an den Kantonen Bern und Luzern.

4. Rechtliches

Der Beschluss des Kantonsrates unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹ Vgl. diesbezüglich Art. 3 Abs. 1 HAÜ i.V.m. Art. 316 Abs. 1^{bis} ZGB i.V.m. § 92 Abs. 1 EG ZGB.

² Art. 2 Abs. 3 BG-KKE i.V.m. Art. 40 Abs. 3 HKsÜ und Art. 38 Abs. 3 HEsÜ; Art. 3 Abs. 2 Bst. b BG-HAÜ i.V.m. Art. 23 Abs. 1 HAÜ.

³ Art. 3 Abs. 2 Bst. b und Art. 12 BG-HAÜ i.V.m. Art. 17 HAÜ.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwürfen 1 und 2 zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Sandra Kolly
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Departement des Innern
Departement für Bildung und Kultur
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (Eng, RoI)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS